

Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7b Handwerksordnung

für das

-Handwerk

I. Allgemeine Angaben

Angaben zur Person:

Name	Vorname
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Wohnort
Telefon-Nr.	Fax-Nr.
Geburtstag	Staatsangehörigkeit
E-Mail	

Für mich besteht bereits eine Eintragung in der Handwerksrolle

nein

ja, mit dem

Handwerk

Ich beabsichtige zum (Datum):

- die Neuerrichtung eines Betriebes
- die Erweiterung eines Betriebes
- eine Betriebsübernahme
- die Übernahme einer Betriebsleiterfunktion

Name und Anschrift des Betriebes

Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Telefon-Nr.	Fax-Nr.
E-Mail	

II. Nachweise

Gesellenprüfung am	als
Abschlussprüfung am	als

Bitte beglaubigte Kopien beifügen.

Nachweis der beruflichen Tätigkeiten

seit der Beendigung der Ausbildung, als Arbeitnehmer oder Selbstständiger, insbesondere im beantragten Handwerk,

vom	bis
im -Handwerk	

Arbeitgeber (mit Anschrift) und Beschäftigungsdauer

von	bis	Tätigkeit (genaue Bezeichnung)	Arbeitgeber/in mit Adresse (soweit möglich)

Tätigkeiten in leitender Stellung

(Durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise nachzuweisen):

von	bis	Tätigkeit [genaue Bezeichnung]	Arbeitgeber/in mit Adresse (soweit möglich)

III. Anhörung

Zu dem Antrag kann eine **Berufsvereinigung - Kreishandwerkerschaft / Innung** - gehört werden, die möglicherweise in der Lage ist, Angaben über Ihre Kenntnisse und Fertigkeiten für die beantragten handwerklichen Tätigkeiten zu machen.

Es besteht die Möglichkeit, eine Berufsvereinigung selbst zu benennen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Handwerkskammer von sich aus eine Berufsvereinigung anhört. Werden hier keine Angaben gemacht, so wird zu diesem Antrag **keine** Berufsvereinigung gehört.

Ich möchte, dass folgende Berufsvereinigung gehört wird :

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Handwerkskammer von sich aus eine
Berufsvereinigung hört ja nein

IV. Hinweise

Um den Antrag zügig bearbeiten zu können, müssen alle Unterlagen und Nachweise vollständig sein. Ich versichere, dass meine vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Mir ist bekannt, dass die Entscheidung gebührenpflichtig ist und dass ich das Handwerk selbständig erst ausüben darf, wenn ich in der Handwerksrolle eingetragen bin.

V. Datenschutzerklärung

Diese Angaben mache ich freiwillig. Sie werden zur Prüfung meines Antrages erhoben und ausschließlich für diesen Zweck verwendet.

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

**MERKBLATT
ZUM
ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER
AUSÜBUNGSBERECHTIGUNG NACH § 7 b Handwerksordnung (HwO)**

Eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke -mit Ausnahme der sog. Gesundheitshandwerke (Augenoptiker-, Hörgeräteakustiker-, Orthopädietechniker-, Orthopädieschuhmacher- und Zahntechniker-Handwerk) und des Schornsteinfeger-Handwerks- wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- einschlägige **Gesellenprüfung** in dem zu betreibenden oder verwandten Handwerk oder Abschlussprüfung in einem entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf;
- **6-jährige berufliche Tätigkeit** in dem zu betreibenden oder verwandten Handwerk oder entsprechenden anerkannten Beruf, davon insgesamt **4 Jahre in leitender Stellung**.

Nach § 7 b Abs. 1 Nr. 2 HwO ist eine **leitende Stellung** dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind.

Zum Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen können folgende Unterlagen bedeutsam sein (beispielhafte Aufzählung, entscheidend ist das Gesamtbild):

1. Gesellenprüfungs- oder Abschlussprüfungszeugnis;
2. sämtliche Arbeitszeugnisse über bisherige berufliche Tätigkeiten;
3. Arbeitsverträge o.ä. über die Zeiträume, in denen leitende Funktionen wahrgenommen wurden, sofern vorhanden;
4. Stellenbeschreibungen, sofern sie vorliegen;
5. Tätigkeitsbescheinigungen (von Arbeitgeber, Mitgesellschafter, Betriebsleiter oder sonstigen Personen; es bleibt vorbehalten, diese Personen hierzu im einzelnen zu befragen);
6. Lohnbescheinigungen, soweit vorhanden;
7. weitere Unterlagen, die Angaben zur leitenden Tätigkeit enthalten.

Aus den Nachweisen muss der Umfang der leitenden Tätigkeit zu entnehmen sein. Im Falle von Personalführung sollte auch die Anzahl der unterstellten Beschäftigten und deren Funktion (z.B. Gesellen, Auszubildende, Hilfskräfte etc.) angegeben werden.